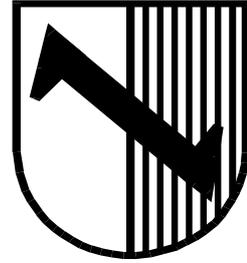


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 23.11.2018

Nummer 10 / 2018

Inhalt

- **Allgemeinverfügung für die Ladenöffnung 2019**
-
- **Bekanntmachung der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH**
 - **Entgelte der Abwasserentsorgung ab 01.01.2019**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt über Ihre Beteiligungen und Eigenbetriebe**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde**
 - **Vorläufige Anordnung der Flurbereinigung OU Halberstadt-Harsleben, Landkreis Harz, Verfahrensnr. 27HZ0001**
- **Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019**
 - **Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters**
- **20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halberstadt – Straßenreinigungsgebührensatzung**
[Beschluss-Nr. BV 509 (VI/2014-2019)]
- **Feuerwehrgebührensatzung**
[Beschluss-Nr. 491 (VI/2014-2019)]
- **Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes OT Langenstein Nr. 11 "Wilhelmshöhe", 1. Änderung, "Sondergebiet Lagerplatz" in "Sondergebiet Solar"; hier: Aufstellungsbeschluss**
[Beschluss-Nr. 490 (VI/2014-2019)]
-



STADT
HALBERSTADT

Der Oberbürgermeister

Postanschrift Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt

Allgemeinverfügung

Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Mein Zeichen	3.12.
Fachbereich	Bauen, Ordnung
Abteilung	Team Gewerbe, Wohngeld
Hausadresse	Domplatz 48
	38820 Halberstadt
Bearbeitet von	Frau Hampel
Telefon	03941 55-1380
Fax	03941 55-1080
E-Mail	hampel@halberstadt.de
Datum	19.11.2018

Erlaubnis für die Ladenöffnung 2019

Für die Verkaufsstellen in den Straßen:

Quedlinburger Straße,
Quedlinburger Landstraße,
Am Sülzegraben,
Im Sülzeteiche,
Am Bahndamm,

Magdeburger Chaussee,
Avenariusstraße,
Hinter dem Personenbahnhof,
In den langen Stücken

wird folgende Erlaubnis erteilt:

Die Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.02.2019	01.09.2019
14.04.2019	06.10.2019

Die Vorschriften der §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt- LöffZeitG LSA) sind zu beachten.

Halberstadt
Umsatzsteuer Nr. 117/144/30214
IBAN: DE81 0191 2000 0360 1268 12
BIC: NOLADE21 HRZ

Montag 8.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 03941 55-0
Internet: <http://www.halberstadt.de>
E-Mail: halberstadt@halberstadt.de
De-Mail: post@halberstadt.de

Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen sind der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist gegeben.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 LöffZeitG LSA sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



R. Fleischauer



Bekanntmachung Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

Der Aufsichtsrat der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die ab dem 01.01.2019 zu erhebenden Abwasserentgelte für das Entsorgungsgebiet der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH beschlossen.

Preisblatt für die Entgelte der Abwasserentsorgung

Gültig ab 01.01.2019

ABWASSERPREISE

1. Schmutzwasserbeseitigung

Preis je m ³ Abwasser, netto	2,43 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,46 €/m ³
Gesamtpreis	2,89 €/m ³

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Preis je m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche, netto	0,39 €/m ²
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,07 €/m ²
Gesamtpreis	0,46 €/m ²

3. Entsorgung aus Kleinkläranlagen je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	49,42 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	9,39 €/m ³
Gesamtpreis	58,81 €/m ³

4. Entleerung von abflusslosen Sammelgruben je angefangenem m³ abgefahrenen Inhalts

Kubikmeterpreis, netto	22,03 €/m ³
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	4,19 €/m ³
Gesamtpreis	26,22 €/m ³

Hinweise dazu entnehmen Sie auch den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser (AEB-A).
Siehe auch im Internet unter www.awh.halberstadt.de oder über E-Mail kontakt@awh.halberstadt.de

Thomas Valentin
Geschäftsführer
Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH

Halberstadt, den 07.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2

des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe

1. NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt

1.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 4. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk**An die NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt**

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt, Halberstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

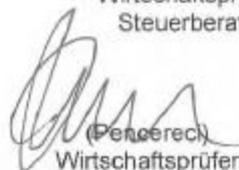
...

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

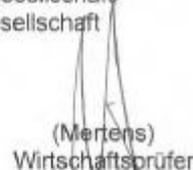
Bremen, 4. Mai 2018

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



(Percebeck)
Wirtschaftsprüfer



(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Auszug aus „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31.Dezember 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017“ der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

1.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Auszug aus der Tagungsordnung der Gesellschafterversammlung:**TOP 7**

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Verwendung des Ergebnisses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von **2.046.916,84 €** aus.

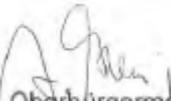
Beschluss GV 01/ 18-7

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss der NOSA GmbH, Holding der Stadt Halberstadt, in vorliegender Form fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von **2.046.916,84 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

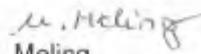
**Niederschrift über die gemeinsame
Aufsichtsratssitzung 01/ 18 und Gesellschafterversammlung 01/ 18
am 27.06.2018**

TOP 7 – Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Verwendung des Ergebnisses

Der vorliegende Beschluss wird einstimmig gefasst.



Oberbürgermeister Henke
Aufsichtsratsvorsitzender und
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung



Meling
Protokollantin

Auszug aus der Tagungsordnung und dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 27.06.2018.

1.3. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2018 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

2. Halberstadtwerke GmbH

2.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

B. Grundsätzliche Feststellungen

...

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 2. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Halberstadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

...

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) durchgeführt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die HSW ihrer Verpflichtung zur Einrichtung getrennter Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.

Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen zu den Tätigkeitsabschlüssen für das Geschäftsjahr 2017 (Tätigkeitsabschlüsse) der Tätigkeitsbereiche

- Elektrizitätsverteilung und
- Gasverteilung

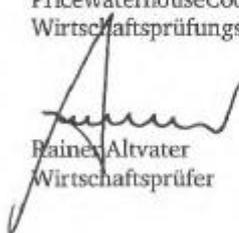
wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Tätigkeitsabschlüsse sind diesem Bericht als Anlage III beigefügt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 2. Mai 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainald Altwater
Wirtschaftsprüfer


Dr. Volker Riemann
Wirtschaftsprüfer



Auszug aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017“ der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Ergebnisprotokoll**über die Aufsichtsratssitzung A 2018/1 der Halberstadtwerke GmbH am 12. Juni 2018**

...

Zu TOP 3.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Ergebnisverwendung

Beschluss A 2018/1/3:

*Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss 2017 fest.**Im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.01 werden 5.894.834,20 € als Aufwendungen aus Gewinnabführung an die NOSA GmbH, Holding der Stadt Halberstadt sowie 1.389.531,61 € als Ausgleichszahlung an den Gesellschafter Thüga AG München abgeführt.**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

...

Herr Henke schließt die Aufsichtsratssitzung.


Andreas Henke
Vorsitzender
Dr. Matthias Cord
Stellv. des Vorsitzenden*Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 12.06.2018.*

2.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2017 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war nicht zu fassen.

2.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2017 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH

3.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 25. April 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt

...

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

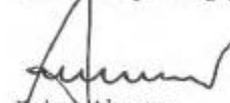
...

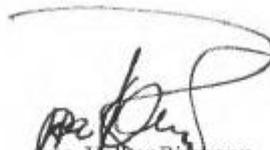
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

...

Leipzig, den 25. April 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Rainer Altwater
Wirtschaftsprüfer


ppa. Volker Riemann
Wirtschaftsprüfer



Auszug aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017“ der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

3.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Protokoll

über die Aufsichtsratssitzung A 2018/2 der Abwassergesellschaft Halberstadt mbH am
04.06.2018

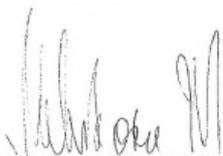
...

Zu TOP 4
Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Beschluss A 2018/2/4:

Der Aufsichtsrat stellt einstimmig einen ausgeglichenen Jahresabschluss 2017 fest.

...



Hans Joachim Nehrkorn
Vorsitzender

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 04.06.2018.

3.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2017 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war nicht zu fassen.

3.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2018 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH

4.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. März 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Halberstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 16. März 2018



DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

Brandt
Wirtschaftsprüfer

Kalbow
Wirtschaftsprüferin

Auszug aus dem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017“ der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

4.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

Protokoll

der 67. Aufsichtsratssitzung der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH vom 31.05.2018

...

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden in der von der Prüfungsgesellschaft DOMUS AG geprüften Fassung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16.03.2018 versehen sind, festgestellt.

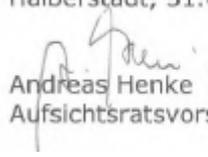
Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 608.588,93 € wird gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 60.858,90 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 547.730,03 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.

...

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

...

Halberstadt, 31.05.2018


Andreas Henke
Aufsichtsratsvorsitzender

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 31.05.2018.

4.3 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Protokoll**der Gesellschafterversammlung vom 23. Juli 2018 in den Geschäftsräumen des Oberbürgermeisters**

Die Gesellschafter, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henke, seinen Vertreter im Amt des Oberbürgermeisters Herrn Rimpler für die Stadt Halberstadt sowie Herrn Dannhauer und Herrn Mokosch für die NOSA GmbH, sind zu einer Gesellschafterversammlung zusammengetreten und fassen unter Verzicht auf Einhaltung von Formen und Fristen folgende Beschlüsse:

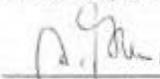
- „1. Der Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden in der von der DOMUS AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüften Fassung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16.03.2018 versehen sind, festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von 608.588,93 € wird gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 60.858,90 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 547.730,03 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. (...)

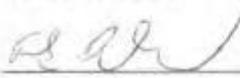
4. (...)

Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung lag die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 31.05.2018 zugrunde.

Halberstadt, den 23. Juli 2018



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Frank Dannhauer
Geschäftsführer NOSA GmbH



Thomas Rimpler
Vertr. i. A. d. Oberbürgermeisters



Christian Mokosch
Geschäftsführer NOSA GmbH

Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 23.07.2018.

4.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2018 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

5. Halberstädter Verkehrs-GmbH

5.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„An die **HVG Halberstädter Verkehrs-GmbH, Halberstadt:**

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

...

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 26. März 2018

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Gerhard Schroeder
Wirtschaftsprüfer



Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer

Auszug aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017“ der Ebner Stolz GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Leipzig.

5.2. Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Protokoll**55. Aufsichtsratssitzung der Halberstädter Verkehrs-GmbH**

...

TOP 3 Vorlage 01/2018: Feststellung Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat erteilt dem Prüfbericht zum Jahresabschluss seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss entsprechend Prüfbericht festzustellen.

Abstimmungsergebnis: 8 – 0 – 0

...


Andreas Henke
Aufsichtsratsvorsitzender

Protokoll: Frau Stein

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 29.05.2018.

5.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2017 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war nicht zu fassen.

5.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2017 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

6.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH, Halberstadt, unter dem Datum vom 25. April 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

An die Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH, Halberstadt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

...

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

...

Halle (Saale), 25. April 2018

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Kanne
Wirtschaftsprüfer


Liehr
Wirtschaftsprüfer



Auszug aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017“ der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Niederschrift
über die
Aufsichtsratssitzung 01/18
am 20.06.2018

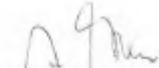
...

TOP 6 – Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2017 und die Ergebnisfeststellung

Aufsichtsratsbeschluss Top 6-01/18

Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung gemäß Gesellschaftsvertrag § 10 Abs. 1 zu empfehlen, den Jahresabschluss der BPSH und das Ergebnis entsprechend der Ausweisung im Prüfbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 auf 0,00 Euro festzustellen.

...

 f. d. P. Siebeck	 Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister Henke
--	---

Auszug aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 20.06.2018.

6.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2017 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war nicht zu fassen.

6.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2018 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

7. Kommunale IT-Union eG

7.1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

G. Bescheinigung

Die Bescheinigung hat folgenden Wortlaut:

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Kommunale IT-UNION eG (KITU), Magdeburg

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale IT-UNION eG (KITU), Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

(...)

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Leipzig, 31. Januar 2018

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i. V. Schmidt
Verbandsprüfer

i. V. Thiele
Verbandsprüfer

Auszug aus dem „Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG und die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017“ bei der Kommunale IT-Union eG (KITU), Magdeburg vom 31. Januar 2018; Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

7.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

PROTOKOLL

**10. Ordentliche Generalversammlung
der Kommunale IT-Union eG (KITU)
am 20. Juni 2018**

...

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2017
(Drucksache Nr. 52/2018, Beschluss Nr. 35/2018)

Der Aufsichtsrat empfiehlt einstimmig der Generalversammlung, den Jahresabschluss 2017 der Kommunale IT-UNION eG mit einem Jahresgewinn von 46.513,06 EUR festzustellen.
Da keine Anfragen gestellt werden, kommt Herr Zimmermann zur Beschlussfassung.

GV-Beschluss Nr. 35/2018

Die Generalversammlung nimmt den vom Vorstand der Genossenschaft aufgestellten Jahresabschluss 2017 und den Bericht des Aufsichtsrats zum Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis und beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresgewinn von 46.513,06 EUR festzustellen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
40	0	0

...

 18.07.18

Klaus Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender
Sitzungsleiter



Dr. Michael Wandersleb
Vorstandsvorsitzender



Marcel Pessel
Vorstand



Anja Staerke-Hecht / Jani Petereit
Protokollführer/In

Anlage
Teilnehmerliste

Auszug aus dem Protokoll der 10. Generalversammlung der Kommunale IT-Union eG (KITU) am 20. Juni 2018 in Magdeburg.

7.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

PROTOKOLL**10. Ordentliche Generalversammlung
der Kommunale IT-Union eG (KITU)
am 20. Juni 2018**

...

TOP 5 Beschluss über die Gewinnverwendung
(Drucksache Nr. 53/2018, Beschluss Nr. 36/2018)

Der Jahresabschluss 2017 weist ein positives Ergebnis in Höhe von 46.513,06 EUR aus. Zur weiteren Stärkung der Genossenschaft wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen. Der Aufsichtsrat empfiehlt einstimmig der Generalversammlung, den Jahresüberschuss 2017 (46.513,06 EUR) in Höhe von 4.652,00 EUR in die gesetzliche Rücklage und in Höhe von 41.861,06 EUR in die anderen Ergebnissrücklagen einzustellen.

Fragen werden nicht gestellt und Herr Zimmermann kommt zur Beschlussfassung.

GV-Beschluss Nr. 36/2018

Die Generalversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrats zur Kenntnis und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss 2017 (46.513,06 EUR) in Höhe von 4.652,00 EUR in die gesetzliche Rücklage und in Höhe von 41.861,06 EUR in die anderen Ergebnissrücklagen einzustellen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
40	0	0

...



Klaus Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender
Sitzungsleiter



Dr. Michael Wandersleb
Vorstandsvorsitzender



Marcel Pessel
Vorstand



Anja Staerke-Hecht / Jan Petereit
Protokollführer/In

Anlage
Teilnehmerliste

Auszug aus dem Protokoll der 10. Generalversammlung der Kommunale IT-Union eG (KITU) am 20. Juni 2018 in Magdeburg.

7.4. Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2017 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ (STALA) – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 130 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Hiermit werden bekanntgegeben:

- I. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2017
- II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
- III. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz
- IV. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA

I. Beschluss des Stadtrates der Stadt Halberstadt über den Jahresabschluss zum 31.12.2017

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat auf seiner Sitzung am 15. November 2018 folgenden Beschluss gefasst:



**STADT
HALBERSTADT**

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV 492 (VI/2014-2019)	
Fachbereich	Eigenbetrieb und Holding
Federführendes Amt	Stadt- u. Landschaftspflegebetrieb
Datum	05.10.2018

Betreff:

Jahresabschluss 2017 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird auf der Grundlage des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz über die Prüfung durch Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Betriebswirt Metin Pencereci und Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kaufmann Siegfried Baumann, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH in 28211 Bremen, mit Bezug auf den § 45 Abs. 2 Nr. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt.
2. Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 49,2 T€ wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) auf neue Rechnung vorgetragen. Der zum 31.12.2016 festgestellte Verlustvortrag in Höhe von 25.674,73 € erhöht sich demnach um 49.170,08 € auf 74.844,81 €.
3. Der Betriebsleitung wird gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 des EigBG LSA für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

gez. i.V. Rimpler

Andreas Henke
Oberbürgermeister



II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. August 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*Bestätigungsvermerk

(...)

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und geben keinen Anlass zu Beanstandungen, so lange die Stadt Halberstadt die Aufträge nicht weiter reduziert und eventuelle zukünftige Verluste ausgleicht. Zum Prüfungszeitpunkt verfügte der Eigenbetrieb über einen deutlich gesunkenen Liquiditätsbestand, der für zukünftige liquiditätsmäßige Verpflichtungen nicht ausreichend ist (Alterstellzeit, Grabpflege, Einebnungen).

Bremen, 31. August 2018

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(Baumann)
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Bericht erlassen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 31. August 2018



Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer


(Baumann)
Wirtschaftsprüfer

Auszug aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017“ der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH.

III. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz

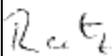
Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt

**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2017 des
Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. August 2018 abgeschlossener Prüfung, durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Poliak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2017 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass, solange der Aufgabenträger dafür Sorge trägt, dass die Verlustdeckungen gesichert sind und der Betrieb finanziell in der Lage ist seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Halberstadt, den 05. Oktober 2018


Ratz
Amtsleiter

**IV. Hinweis zur Offenlegung gem. § 130 Abs. 1 KVG LSA**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2017 liegen in der Zeit vom 03. - 13.12.2017 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte als
Flurbereinigungsbehörde

Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 671 - 0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 12.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung

In der
**Flurbereinigung OU Halberstadt – Harsleben,
Landkreis Harz,
Verfahrensnr. 27HZ0001,**

ergeht folgende

vorläufige Anordnung

gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert:

A. Verfügender Teil

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben im Zuge der B 79 wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich West, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.03.2019

der Besitz und die Nutzung folgender Flächen gemäß der Unterlage 14 der Planfeststellungsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) entzogen:

- Die auf den Blätter 10 und 12 benannten Grunderwerbspositionen vollständig.

Entzogen werden die Flächengrößen gemäß den Spalten 9, 10 und 11 des Grunderwerbsverzeichnisses.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, wird für den Zweck der Ausführung des Neubaus der Ortsumgehung Halberstadt - Harsleben im Zuge der B 79 in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage werden in der Örtlichkeit durch den Landesstraßenbaubehörde abgesteckt und angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

- 4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- 4.2. Die LSBB hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 4.3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4. Die der LSBB nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung Boden und von Baumaterial genutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

B. Auslegung

Bestandteil dieses Beschlusses sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan (Unterlage 14) des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben „Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben“ vom 22.12.2014 (Az.: 308.2.2-31027-F9.12), hier der

- Grunderwerbsplan, die Blätter 10 und 12 sowie das damit korrespondierende
- Grunderwerbsverzeichnis (Stand 17.08.2015) sowie die
- Begründung zu dieser Anordnung

Diese Unterlagen liegen gemäß § 110 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

3

in der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt	Holzmarkt 1 38820 Halberstadt
in der Stadtverwaltung der Stadt Quedlinburg	Markt 1 06484 Quedlinburg
in der Stadtverwaltung der Stadt Thale	Rathausplatz 1 06502 Thale
in der Stadtverwaltung der Stadt Blankenburg	Harzstraße 3 38889 Blankenburg
in der Stadtverwaltung der Stadt Osterwieck	Am Markt 11 38835 Osterwieck
in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nordharz	Straße der Technik 4 38871 Nordharz
in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Huy	Bahnhofstraße 243 38838 Huy
in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Vorharz für die Gemeinden Harsleben, Groß Quenstedt, Wegeleben, Dittfurt, Hedersleben, Selke-Aue und der Stadt Schwanebeck	Markt 7 38828 Wegeleben
in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für die Stadt Gröningen	Marktstraße 7 39397 Gröningen

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 12,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,**

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Im Auftrag

Bernd Weber



**Amtliche Wahlbekanntmachung
über die Benennung des Stadtwahlleiters und seines Stellvertreters**

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung gibt die Stadt Halberstadt öffentlich bekannt, dass **anlässlich der am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen in der Stadt Halberstadt**

**Herr
Timo Günther
dienstansässig: Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt**

durch den Stadtrat in der Sitzung am 15.11.2018 zum **Stadtwahlleiter der Stadt Halberstadt** berufen wurde.

Gleichzeitig wurde durch den Stadtrat

**Herr
Thomas Rimpler
dienstansässig: Domplatz 49, 38820 Halberstadt**

zum **stellvertretenden Stadtwahlleiter** berufen.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 21.11.2018

20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Halberstadt - Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) – in der jeweils geltenden Fassung – und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab, Abs. 1

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei 19,74 % der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung als öffentlichen Anteil.

Artikel 2

§ 4 Gebührenhöhe, Abs. 1

Die Gebühren wurden neu kalkuliert; danach ist wie folgt zu ändern:

Gebührenklasse W1 von	3,41 €	auf	3,44 €
Gebührenklasse W2 von	6,83 €	auf	6,89 €
Gebührenklasse M1 von	0,79 €	auf	0,80 €

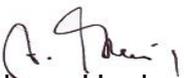
Artikel 3

Folgende Umstufung wird im Straßenverzeichnis „Anlage zur 20. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halberstadt vom 10.09.2015“ vorgenommen:

Straße	Reinigungs- klasse alt	Gebühren- klasse alt	Reinigungs- klasse neu	Gebühren- klasse neu	Bemerkung
Merlinweg	0	0	W1	W1	Ausbau des Merlinweges

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen außer Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 15.11.2018

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.11.2018

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2017 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Halberstadt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.04.2016 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden oder vorbeugenden Brandschutz (§1 Abs.1, Abs.2, Abs.3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs.1, Abs.4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze, insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten der Feuerwehr,

- d) Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren und Sachen sowie deren Transport,
 - e) Beseitigung von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht,
 - f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, die brandschutztechnische Abnahme sowie die Erstellung von Nachweisen,
5. durch Brandmeldeanlagen und Rauchwarnmelder ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Leistungen gemäß Abs. 1 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;

3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung,
6. der Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer für technische Falschalarme von Rauchwarnmeldern,

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,- € an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr werden doppelte Gebühren berechnet. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten des Gesamtschuldners.
- (5) Die Gebührenfeststellung bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und technische Falschalarme durch Rauchwarnmelder gem. § 2 Abs.1 Nr. 5 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage der Ausrückordnung der Feuerwehr Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Halberstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Halberstadt dienen, sind gebührenfrei.

§9 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Die Verpflichtung der Zahlung der Gebühren wird durch den Widerspruch nicht aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 08.03.2017 außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 15.11.2018

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentarif

1. Gebühren für Gestellung von Fahrzeugen

Lfd. Nr.		Gebühr je Betriebshalbstunde
1.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	95,51 €
2.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	46,61 €
3.	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G III)	66,50 €
4.	Drehleiterfahrzeug (DLA-K 23-12)	132,78 €
5.	Gerätewagen Umwelt (GW-Umwelt)	46,61 €
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	52,86 €
7.	Einsatzleitwagen (ELW I)	48,38 €
8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	25,13 €
9.	Gerätewagen Logistik	36,61 €
10.	Kommandowagen	27,60 €
11.	Gabelstapler	18,63 €

2. Gebühren für Personal

Lfd. Nr.		Gebühr je Halbstunde
1.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	19,12 €
2.	Feuerwehrmann (SB) im Einsatzleitdienst	30,67 €
3.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>nicht kommerziellem</u> Charakter	
3.1	Posten	5,23 €
3.2	Wachhabender	6,28 €
4.	Sicherheitswache bei Vorstellungen und Veranstaltungen mit überwiegend <u>kommerziellem</u> Charakter	

4.1	Posten	12,05 €
4.2	Wachhabender	15,16 €
	Nachts, an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen kommen Zeitzuschläge gemäß der Tarifvereinbarungen des öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung zum Ansatz	
5.	Erarbeitung von Stellungnahmen und Nachweisen	61,34€
6.	Durchführung von Brandschutzschulungen	61,34 €
7.	Abnahme von Veranstaltungen	61,34 €
8.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	61,34 €
9.	Unterhaltung von Feuerwehrschrüsseldepots	170,- € jährlich

3. Gebühren für Sachleistungen

3.1 Gestellung von Geräten und Aggregaten der Feuerwehr

Lfd. Nr.			Gebühr
1.1	Tauchpumpe	je Tag	15,66 €
1.2	Tragbare Leitern	je Tag	16,89 €
1.3	Druckschlauch B und C	je Tag	8,55 €
1.4	Kleinlöschgerät	je Tag	2,67 €
1.5	Stahlrohr und Verteiler	je Tag	2,67 €
1.6	Schlauchbrücken	je Tag	5,34 €

Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindemittel u. ä. werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in dem jeweiligen Ortsteil gültige Preis zur Berechnung.

3.2 Sachleistungen einschließlich Personalleistungen

Lfd. Nr.			Gebühr
3.1	Prüfung und Desinfektion eines Pressluft-Atemschutzgerätes		20,15 €
3.2	Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske		10,03 €
3.3	Füllen einer Pressluftflasche		6,71 €
3.4	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		20,15 €
3.5	Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges		40,20 €
3.6	Füllen und Prüfen eines Behältersprühgerätes		16,74 €
3.7	Einbinden einer Kupplung		6,71 €
3.8	Prüfen eines Hydranten		8,70 €
3.9	Waschen und Imprägnieren Einsatzbekleidung nach HuPF	je Teil	6,71 €
3.10	Waschen sonstiger Einsatzbekleidung	je Teil	3,30 €

Amtliche Bekanntmachung**Bebauungsplan OT Langenstein Nr. 11 "Wilhelmshöhe", 1. Änderung,
"Sondergebiet Lagerplatz" in "Sondergebiet Solar";
hier: Aufstellungsbeschluss [BV 490 (VI/2014-2019)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossen:

"Für den Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 11 „Wilhelmshöhe“ wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gefasst mit dem Ziel, die Festsetzung „Sondergebiet Lagerplatz für Schüttgüter der Bauindustrie“ in die Festsetzung „Sondergebiet Solar“ zu entwickeln. Damit soll die Rechtsgrundlage für die Ansiedelung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Die geplante Änderung soll eine sinnvolle Nachnutzung der bisher nördlich der B 81 als „Sondergebiet Lagerplatz für Schüttgüter der Bauindustrie“ ausgewiesenen und ebenso genutzten Fläche ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich sowohl

- auf eine Fläche nördlich der B 81

(Lagerplatz für Schüttgüter der Bauindustrie und die Zuwegung von der B 81 – Flur 1, Flurstück 113/1 und 231 teilweise)

als auch

- auf Flächen südlich der B 81

(Stellplätze für die Diskothek einschließlich Zuwegung von der B 81 – Flur 2 Flurstücke 95/1 und 230 sowie Flur 1, Flurstück 297/249) und

- einen Abschnitt der Bundesstraße 81 (Flur 1, u.a. Flurstück 340/234 in einer Größe von ca. 240 m²).



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 21.11.2018

Anlage: Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich

